

Dinstag den 1. Juni 1875.

(1705—1)

Rundmachung.

mit welcher bekannt gegeben wird, daß Herr Dr. Karl Roceli in Folge Beschlusses vom 29sten Mai 1875, Z. 57, in die Advocatenliste mit dem Wohnsitz in Gurkfeld eingetragen wurde.

Laibach, am 29. Mai 1875.

Ausschuß der krain. Advocatenkammer.

(1699—1)

Rundmachung.

Zur Begegnung der Gefahren, welche dem Waldstande in Krain durch das constatirte Besorgnis erregende Umsichgreifen des Borkenkäfers drohen, findet sich die k. k. Landesregierung zu nachstehenden Maßregeln veranlaßt:

1. Sämmtliches Lagerholz, die Windfälle und Schneebrüche sowie die hohen Stöcke müssen in den niedern Lagen, d. i. bis zur Seehöhe von 2000 Fuß = 630 Meter

bis zum 15. Juni

und in den höheren Lagen, d. i. in jenen über 2000 Fuß Seehöhe längstens

bis Ende Juni d. J.

entrindet und, damit die in der Rinde befindliche Brut (Larven oder Puppen) durch Einwirkung von Luft und Sonne vernichtet werde, muß die abgeschälte Rinde frei aufgedeckt und mit der Stamm-

Nr. 57.

seite nach oben gelehrt werden, oder muß durch sogleiche Verkohlung des Holzes oder durch Verbrennung der Rinde eine weitere Entwicklung der Brut überhaupt unmöglich gemacht werden.

2. Wosern beim Entrinden bereits Käfer, wenn auch nur sporadisch vorgefunden werden sollten, was bei verspätetem oder gar zu frühem Anfluge vorkommen kann, muß die abgeschälte Rinde mit den Insecten jedenfalls verbrannt werden.

3. Auch Holzkäufer und Servitutsberechtigte, denen bereits liegendes Holz übergeben wird, sind zu der sub 1 und 2 vorgeschriebenen Entrindung unter Einhaltung der dort festgesetzten Termine verpflichtet und es obliegt dem betreffenden Waldbesitzer, die Durchführung dessen zu überwachen und eine allfällige Verabsäumung der politischen Behörde anzuzeigen.

4. Die stärkeren Aeste, bei denen ein Entrinden nicht leicht möglich ist, dann alle nicht zur Verwendung gelangenden Gipfel müssen an Ort und Stelle unter den erforderlichen Vorsichten gegen jede Feuergefahr verbrannt werden.

5. Die vorstehenden Maßregeln beziehen sich selbstverständlich nur auf das Nadelholz und vor allem auf die Fichten und Lärchen; sollten aber nicht nur für den Waldrayon, sondern auch für alle Lagerplätze und Verzäunungen, überhaupt für alle Plätze und Objecte, wo unentrindetes Fichten- oder Lärchenholz gelagert wird oder zur Verwendung gelangt.

6. Ueberall wo ein Anflug des Borkenkäfers wahrgenommen wurde, sind, wenn dies nicht schon in der zweiten Hälfte des Monats Juni geschah, eine genügende Anzahl von Fangbäumen zu werfen, damit es ermöglicht wird, auch den unvermeidlichen Herbstflug rechtzeitig zu vernichten.

7. Das Abästen stehender Fichtenstämme zur Gewinnung von Hackstreu darf nur nach Vorschrift des § 12 des Forstgesetzes, und zwar zur Vermeidung der Beschädigung der Stämme einstweilen nur mittelst der Säge geschehen.

An Randbäumen oder an vereinzelt stehenden Stämmen darf das Abästen gar nicht stattfinden. Ebenso wird das Harzen, Ringeln und jedes Beschädigen der Stämme, durch welches dieselben in einen krankhaften Zustand versetzt werden und den Anflug des Borkenkäfers begünstigen, gänzlich untersagt.

8. Zur Errichtung von Verzäunungen aus Fichtenstämmchen oder zu deren Reparatur darf nur entrindetes Holz verwendet werden.

9. Die politischen Behörden erster Instanz sind angewiesen, den Vollzug dieser Maßregeln auf das strengste zu überwachen und gegen Säumnige oder Uebertreter unnachsichtlich nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 N. G. Bl. Nr. 96 vorzugehen.

Laibach, am 30. Mai 1875.

k. k. Landesregierung für Krain.

A n z e i g e b l a t t.

(1656—3)

Nr. 2453.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Peter Majerle von Thel die exec. Versteigerung der dem Mate Staradinic von Preloka Nr. 17 gehörigen, gerichtlich auf 656 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Freithurn sub Curr.-Nr. 229 vorkommenden Hut- und in demselben Grundbuche sub Curr.-Nr. 685, 824, 856, 1038 und 1092 bezeichneten Bergrealitäten bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

5. Juni,

die zweite auf den

3. Juli

und die dritte auf den

7. August 1875,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 1. Mai 1875.

(1659—3)

Nr. 2474.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Gramer von Resselthal gegen Mathias und Ursula Stalzer von Wittenwald wegen schuldigen 400 fl. ö. W. c. s. c. in die executive Versteigerung der dem letzteren gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft

Gottschee sub tom. XVIII, fol. 2478 und 2582 und ad Herrschaft Tschernembl sub Berg.-Nr. 130 vorkommenden Realitäten im gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 1570 fl. bewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

4. Juni,

auf den

2. Juli

und auf den

30. August 1875,

jedesmal vormittags um 10 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 4. Mai 1875.

(1383—2)

Nr. 7838.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Karl Perjatel von Gottschee die exec. Versteigerung des dem Josef Zajc von Krobac Nr. 29 gehörigen, gerichtlich auf 1360 fl. geschätzten und im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb.-Nr. 165 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

11. Juni,

die zweite auf den

10. Juli

und die dritte auf den

14. August 1875,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in hiesigem Gerichtssocole mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor dem gemachten Anbote ein 10% Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 20sten Februar 1875.

(1523—2)

Nr. 2097.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird hiemit kundgemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur für Krain nom. des hohen Aeras wider Anton Lokar von Sturja Nr. 5 pcto. 26 fl. 21 1/2 kr., resp. des Kostenrestes sammt Anhang die dritte auf den 13. Februar 1875 anberaumt gewesene executive Feilbietung der gegnerischen ad Herrschaft Wippach Ausz.-Nr. 71 vorkommenden Realitäten auf den

12. Juni 1875,

um 9 Uhr vormittags, in dieser Gerichtskanzlei reassumiert wurde.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 23. April 1875.

(1290—2)

Nr. 2665.

Bekanntmachung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit bekannt gegeben:

Es habe Alois Gerlovic von Zabjal gegen Georg Augustin, unbekanntes Aufenthaltes und dessen ebenfalls unbekanntes Erben und Rechtsnachfolger die Klage auf Anerkennung der Verjährung der am zweiten Sage auf der Realität sub Urb.-Nr. 371 1/2 ad Herrschaft Landstraß haftenden Sachpost per 90 fl. ö. W. und Gestattung der Löschung derselben eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

11. Juni 1875,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang des § 29 G. D. angeordnet wurde.

Hievon werden die Beklagten mit dem Beisage verständigt, daß ihnen wegen unbekanntes Aufenthaltes zur Wahrung ihrer Rechte Herr Leopold Lipitz von Landstraß als Curator ad actum bestellt und demselben eine Abschrift der Klage zugestellt wurde.

k. k. Bezirksgericht Landstraß, am 5. Oktober 1874.

(1666—3)

Nr. 904.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edict vom 27. Februar 1875, Z. 350, wird bekannt gemacht, daß ob Resultatlosigkeit der ersten Feilbietung des Gertraud Rasinger'schen geb. Waloch, auf den Realitäten des Martin Rasinger zu Karnervellach Nr. 51 im Grundbuche ad Belbes sub Urb.-Nr. 35 und 136 haftenden Heiratsgutes per 800 fl. ö. W. sammt Anhang die zweite auf den

5. Juni 1875,

vormittags 10 Uhr, hiergerichts angeordnete Feilbietungs-Tagssatzung beibehalten wird.

k. k. Bezirksgericht Kronau, am 19. Mai 1875.

(1012—3)

Nr. 587.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Ueber Ansuchen des k. k. Steueramtes Senofetsch, wird die Relicitation der auf 793 fl. geschätzten, laut Feilbietungsprotokolles vom 11. Februar 1870, Z. 512, von Ignaz Mute von Groß-Ubelsto erstandenen, dem Paul und der Margarethe Mahoric gehörigen Realität Urb.-Nr. 24/15 ad Grundbuch der Herrschaft Präwald und zu deren Vornahme eine einzige Feilbietungs-Tagssatzung auf den

9. Juni 1875,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Beisage angeordnet, daß bei dieser Feilbietung die Realität auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden wird hintangegeben werden.

k. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 13. Februar 1875.

